

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1961

Nummer 4

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	3. 1. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten	113
223	10. 1. 1961	Bekanntmachung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland	113
41	17. 1. 1961	Maklerverordnung	114
760	19. 12. 1960	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	115
	11. 1. 1961	Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben	115
	29. 12. 1960	Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau	115
	29. 12. 1960	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal	116
	5. 1. 1961	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld-Kirchspiel	116
230		Berichtigung zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. 1960 S. 436)	116

2030

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten Vom 3. Januar 1961

Auf Grund des § 80 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl. I S. 753) / 13. August 1937 (RGBl. I S. 904) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. November 1953 (GS. NW. S. 255) wird wie folgt geändert:

Nr. 12 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Werden für die nebenamtliche Leitung von Abendgymnasien oder für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an Abendgymnasien Zulagen oder Vergütungen gewährt, so dürfen sie abweichend von Absatz 1 im Jahr nicht mehr als 4000 Deutsche Mark, bei mehreren solcher Tätigkeiten nicht mehr als 6000 Deutsche Mark betragen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft und am 31. März 1963 außer Kraft.

Düsseldorf, den 3. Januar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1961 S. 113.

223

Bekanntmachung des Zusatzabkommens zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultus- minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 10. Januar 1961

Der Landtag hat am 13. Dezember 1960 dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der

Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein vereinbarten Zusatzabkommen zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Juni 1959 (GV. NW. 1960 S. 32) zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 10. Januar 1961

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

**Zusatzabkommen
zu dem Abkommen über das Sekretariat der Ständigen
Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundes-
republik Deutschland,**

abgeschlossen durch Schriftwechsel der Regierungschefs, letzte Zustimmungserklärung abgegeben durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin am 24. März 1960.

1. Nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln vom Saarland auf den Bund (Fünftes Überleitungsgesetz) vom 30. Juni 1959 Bundesgesetzbl. I S. 335) nimmt das Saarland erst vom Rechnungsjahr 1961 ab an dem Finanzausgleich unter den Ländern teil. Bis dahin entfällt die Anwendung der Bestimmungen über die Erhöhung bzw. Verminderung der Steuereinnahmen um die Beträge, welche die Länder im Rahmen eines allgemeinen Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.
2. Außerdem ist der Anteil des Saarlandes an den Kosten des Sekretariats abweichend von den Bestimmungen in § 3 Absatz 2 bis zum 1. April 1963 unter Zugrundelegung der Steuereinnahmen im Haushaltsjahr 1960 des Saarlandes (1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960) zu berechnen, weil erst vom 1. Januar 1960 ab die Verteilung des Steueraufkommens zwischen dem Bund und dem Saarland mit der im übrigen Bundesgebiet zwischen Bund und Ländern bestehenden vergleichbar ist. Das Steueraufkommen des Haushaltsjahres 1960 ist bei der Berechnung des Kostenbeitrages des Saarlandes für das Rechnungsjahr 1960 mit einem um 10 % und 1961 mit einem um 5 % verkürzten Betrag anzusehen.

— GV. NW. 1961 S. 113.

41

**Maklerverordnung
Vom 17. Januar 1961**

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) und des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61) wird verordnet:

§ 1

Buchführung

(1) Wer gewerbsmäßig Verträge über

1. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte,
2. gewerbliche Räume oder Wohnräume oder
3. Darlehen

vermittelt, hat nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege übersichtlich zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Abschluß eines der in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verträge in deutscher Sprache vorzunehmen; wird vor Abschluß des Vertrages ein Entgelt geleistet oder werden Geldbeträge oder sonstige Gegenstände zur Verwahrung übergeben, so entsteht die Verpflichtung mit diesem Zeitpunkt.

(2) Aus den Aufzeichnungen, Unterlagen und Belegen müssen ersichtlich sein:

1. Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers,
2. der Inhalt des Auftrages, bei Vermittlung von Verträgen über gewerbliche Räume oder Wohnräume insbesondere die Größe und Ausstattung der Räume und die Höhe des Mietzinses sowie gegebenenfalls die Höhe eines Baukostenzuschusses, einer Mietvorauszahlung oder eines Mietdarlehens,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Inhalt der Angebote des Gewerbetreibenden mit Datum, insbesondere die Finanzierungsbedingungen,
4. das vereinbarte Entgelt für die Tätigkeit des Gewerbetreibenden,
5. das geleistete Entgelt,
6. die dem Gewerbetreibenden zur Verwahrung übergebenen Geldbeträge oder Wertpapiere (insbesondere Baukostenzuschüsse, Mietvorauszahlungen, Anzahlungen auf den Kaufpreis) oder sonstigen Gegenstände sowie deren Verbleib,
7. der Tag und die Art der Auftragserledigung.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Pflicht zur Buchführung bleibt unberührt.

§ 2

Inseratensammlung

(1) Je ein Stück sämtlicher Veröffentlichungen und Werbeschriften, insbesondere Inserate und Prospekte, in denen der Gewerbetreibende die Vermittlung von Verträgen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ankündigt, ist in der Reihenfolge des Erscheinens übersichtlich zu verwahren. Die gesammelten Inserate müssen einen Hinweis auf die Bezeichnung der Druckschrift und den Tag ihres Erscheinens enthalten. Bei gleichlautenden Dauerinseraten genügt als Beleg die erstmalige Veröffentlichung mit einem Vermerk über alle weiteren Erscheinungstage.

(2) Soweit die Verwahrung einer Veröffentlichung nach Absatz 1 wegen ihrer Art nicht möglich ist, ist ein Vermerk über ihren Inhalt und den Tag ihres Erscheinens zu der Sammlung zu nehmen.

§ 3

Aufbewahrung

Die Geschäftsunterlagen im Sinne der §§ 1 und 2 sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen, Belege, Veröffentlichungen und Werbeschriften zu sammeln waren. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Kreispolizeibehörde jede über den Geschäftsbetrieb verlangte mündliche oder schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der in Absatz 1 genannten Behörden sind befugt, in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zu diesem Zweck den Beauftragten Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb benutzten Räumen und Einsichtnahme in Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sowie in die Sammlung der Veröffentlichungen und Werbeschriften zu gestatten.

(3) Beauftragten, die nicht Beamte sind, stehen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Befugnisse nur zu, wenn sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) verpflichtet sind.

§ 5

Strafvorschrift

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 4a und Abs. 2 der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Schlußvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Januar 1971.

(2) Am 1. Februar 1961 treten außer Kraft:

1. die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge (Immobilienmakler) vom 29. November 1907 (HMBL S. 405) mit den Änderungen vom 23. Februar 1911 (HMBL S. 58) und vom 14. Oktober 1930 (HMBL S. 281),

2. die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Darlehensvermittler vom 16. Mai 1938 (MBWi. S. 112).

Düsseldorf, den 17. Januar 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 114.

760

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
über eine Neuregelung der Habenzinssätze**

Vom 19. Dezember 1960

Unter Abänderung meiner Anordnung vom 27. Juni 1960 — Az.: II/B — 183 — 23 — (GV. NW. S. 210) werden auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank folgende Habenzinssätze festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Für täglich fällige Gelder | $\frac{0}{10}$ |
| a) in provisionsfreier Rechnung | $\frac{1}{2}$ |
| b) in provisionspflichtiger Rechnung | 1 |
| 2. Für Spareinlagen | |
| a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist | 4 |
| b) mit vereinbarter Kündigungsfrist | |
| von 6 Monaten bis weniger als 12 Monaten | $\frac{4\frac{1}{4}}{4}$ |
| von 12 Monaten und darüber | $\frac{4\frac{3}{4}}{4}$ |
| 3. Für Kündigungsgelder | |
| bei einer Kündigungsfrist von | |
| a) 1 bis weniger als 3 Monaten | $\frac{2\frac{1}{2}}{4}$ |
| b) 3 bis weniger als 6 Monaten | 3 |
| c) 6 bis weniger als 12 Monaten | $\frac{3\frac{1}{2}}{4}$ |
| d) 12 Monaten und darüber | $\frac{4\frac{1}{4}}{4}$ |
| 4. Für Festgelder | |
| mit einer Laufzeit von | |
| a) 30 bis 89 Tagen | $\frac{2\frac{1}{2}}{4}$ |
| b) 90 bis 179 Tagen | 3 |
| c) 180 bis 359 Tagen | $\frac{3\frac{1}{2}}{4}$ |
| d) 360 Tagen und darüber | $\frac{4\frac{1}{4}}{4}$ |

Die Zinssätze für Spareinlagen treten ab 1. 1. 1961, die übrigen Zinssätze am 15. 12. 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 115.

Bekanntmachung

der Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben

Vom 11. Januar 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 57) werden die sich aus § 3 a. a. O. ergebenden Änderungen von Rechtsvorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt bekanntgegeben:

1. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167).
In § 99 Abs. 1 tritt an Stelle des Datums „31. Dezember“ das Datum „30. September“.
2. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) vom 26. Januar 1954 (GS. NW. S. 614).
a) In § 7 Ziffer 3 tritt an Stelle des Datums „31. Dezember“ das Datum „30. September“.
b) In § 30 Satz 1 tritt an Stelle des Datums „30. September“ das Datum „30. Juni“.
3. Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) vom 1. März 1955 (GS. NW. S. 622).
a) In § 67 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz tritt an Stelle des Datums „30. April“ das Datum „31. Januar“.
b) In § 86 Abs. 2 tritt an Stelle des Datums „31. März“ das Datum „31. Dezember“ und an Stelle des Datums „1. April“ das Datum „1. Januar“.
4. Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961).
In § 2 Abs. 2 Satz 2 tritt an Stelle des Datums „1. Januar“ das Datum „1. Oktober“.

Düsseldorf, den 11. Januar 1961

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

— GV. NW. 1961 S. 115.

Nachtrag

zu den vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigungen vom 21. Januar 1895 (A III b 382), vom 9. Juli 1902 (A III E 1872) und vom 16. Februar 1903 (A III E 441) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Plettenberg nach Plettenberg-Stadtmitte, Plettenberg-Holthausen und Plettenberg-Oesterau

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Plettenberger Kleinbahn A.G. in Plettenberg (Westf.) die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn

- a) vom Bundesbahnhof Plettenberg über Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oberstadt sowie abzweigend von Plettenberg-Stadtmitte nach Plettenberg-Oesterau bis zum 31. Dezember 1961 und
- b) von Plettenberg-Oberstadt nach Plettenberg-Holthausen bis zum 31. März 1961

verlängert.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 115.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten Arnsberg erteilten Genehmigung vom 26. Juli 1923 (Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 32) und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag der Firma Ernst Brockhaus & Co. G.m.b.H. in Plettenberg-Wiesenthal die Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Plettenberg-Oesterau nach Plettenberg-Wiesenthal bis zum 31. Dezember 1961 verlängert.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Beine

— GV. NW. 1961 S. 116.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 5. Januar 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld-Kirchspiel

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. Dezember 1960, S. 213,

die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, Aktiengesellschaft in Dortmund, für

den Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung von Gronau nach Coesfeld-Kirchspiel, und zwar in der Stadt Gronau und den Gemeinden Epe, Nienborg, Heek und Legden im Landkreis Ahaus sowie in den Gemeinden Coesfeld-Kirchspiel, Osterwick und Holtwick im Landkreis Coesfeld,

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 116.

230**Berichtigung**

Betrifft: Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 436)

In der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 muß es unter Ziff. 3 Abs. (d) in der 9. und 10. Zeile an Stelle der Worte „Nieheim mit Ausnahme der Gemeinden Nieheim, Stadt, Vörden“ heißen:

„Nieheim mit Ausnahme der Gemeinde Nieheim, Stadt“

In einer neuen Zeile hierunter ist das Wort:

„Vörden“

zu setzen.

— GV. NW. 1961 S. 116.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.